

Verordnung über die Schaffung einer Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Vom 18. Dezember 2001

GS 34.0390

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ und § 38 des Gesetzes vom 6. Juni 1983 über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz)², beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

Diese Verordnung bezweckt die Schaffung einer Koordinationsstelle, um nicht deklarierte Arbeit (Schwarzarbeit) mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

§ 2 Definition

¹ Nicht deklarierte Arbeit oder Schwarzarbeit ist jede selbständige oder unselbständige Arbeitsleistung, die in Verletzung gesetzlicher Vorschriften erfolgt.

² Als Schwarzarbeit gilt insbesondere die Beschäftigung oder die Arbeitsleistung von Personen,

- a. die nicht berechtigt sind, in der Schweiz zu arbeiten;
- b. die nicht bei den obligatorischen Sozialversicherungen gemeldet sind;
- c. die Leistungen einer Sozialversicherung oder einer privaten Versicherung beziehen, ohne das Arbeitsverhältnis den leistungserbringenden Versicherungen zu melden;
- d. die bewilligungspflichtige Arbeiten ohne die entsprechende arbeitsgesetzliche Bewilligung ausführen;
- e. die in einem Arbeitsverhältnis stehen, dem eine falsche Bezeichnung mit dem Ziel der Umgehung von einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gegeben wird (Scheinselbständigkeit);
- f. die bei den Steuerbehörden trotz gesetzlicher Meldepflicht nicht gemeldet sind;

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 28.436, SGS 140

- g. die den daraus resultierenden Lohn den Steuerbehörden nicht melden;
- h. wenn die Lohnzahlung nicht in der Lohnbuchhaltung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers verbucht wird.

³ Nicht als Schwarzarbeit gelten Verletzungen von einzel- oder gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Koordinationsstelle für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (im Folgenden kurz: "KIGA").

² Das KIGA ist insbesondere zuständig für die Durchführung von Kontrollen betreffend Schwarzarbeit. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Polizei und der Strafverfolgungsorgane gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

B. Organisation und Vollzug der Kontrollen

§ 4 Mit der Kontrolle betraute Personen

¹ Das KIGA stellt zur Durchführung der Kontrollen Inspektorinnen oder Inspektoren an, die

über ausreichende Sachkenntnisse verfügen.

² Es kann die Hilfe von aussenstehenden Expertinnen und Experten beziehen, falls die Besonderheit des Einzelfalls dies erfordert.

³ Die aussenstehenden Expertinnen und Experten sind auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen.

§ 5 Kontrollen

¹ Die mit der Kontrolle betrauten Personen führen unangemeldet Besuche in Betrieben, Werkstätten, Baustellen oder jeder anderen Art von Arbeitsplätzen durch.

² Die Kontrollen werden von Amtes wegen oder auf Anzeige hin durchgeführt.

³ Die Inspektorinnen und Inspektoren der Koordinationsstelle und die Polizeiorgane informieren und unterstützen sich gegenseitig, insbesondere wenn der Umfang oder die Umstände der Kontrolle dies erfordern oder wenn polizeiliche Massnahmen vorzunehmen sind.

§ 6 Auskunftspflicht

Sämtliche kontrollierten Personen haben die Pflicht, den mit der Kontrolle betrauten Personen alle verlangten Dokumente herauszugeben sowie alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Protokolle und Editionsspflicht

¹ Die mit der Kontrolle betrauten Personen führen über ihre Amtstätigkeit Protokoll. Nebst dem Sachverhalt sind auch die mutmasslich verletzten Gesetzesbestimmungen anzuführen.

² Der Arbeitgeberschaft bzw. der kontrollierten Person ist eine Kopie des Protokolls abzugeben.

C. Ergebnis der Kontrollen

§ 8 Weiterleitung der Akten

Stellt die Koordinationsstelle in einem einzelnen Fall fest, dass Schwarzarbeit vorliegen könnte, so leitet sie die Akten und Protokolle an die Behörden weiter, die für die Verfolgung der festgestellten Verstösse sachlich zuständig sind.

§ 9 Kostenpflicht

¹ Wird die angeschuldigte Person rechtskräftig verurteilt oder wird gegen sie ein rechtskräftiger Strafbefehl erlassen, so trägt sie die Kosten der Kontrolle.

² Wird die angeschuldigte Person freigesprochen, wird das Verfahren eingestellt oder wird ihm keine weitere Folge gegeben, so trägt in der Regel der Kanton die Kosten der Kontrolle. Sie können der angeschuldigten Person jedoch ganz oder teilweise überbunden werden, wenn sie die Kontrolle durch ihr Verhalten verschuldet oder in unzulässiger Weise erschwert hat.

³ Der Anzeigerin oder dem Anzeiger können die Kosten der Kontrolle ganz oder teilweise auferlegt werden, sofern sie oder er arglistig oder grob fahrlässig gehandelt oder die Anzeige offensichtlich zur Verfolgung anderweitiger, privater Interessen erstattet hat.

⁴ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren gemäss § 14 der kantonalen Verordnung vom 17. Februar 2004¹ zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEntsG) im Falle von Verstössen gegen die bundesrechtlichen Entsendebestimmungen.²

D. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

¹ GS 35.42, SGS 815.11

² Ergänzung vom 17. Februar 2004 (GS 35.46), rückwirkend in Kraft seit 1. Februar 2004.